

# Landkreis Märkisch-Oderland

## Untere Bauaufsichtsbehörde



Landratsamt Seelow, Puschkinplatz 12, 15306 Seelow

An  
Gemeinde Hoppegarten  
Lindenallee 14  
15366 Dahwitz-Hoppegarten

Gemeinde Hoppegarten POSTEINGANG	
28. JULI 2010	
Bürgermeister	BBM
BU	BRKS EBH IV F CIV OS

Fachbereich: III  
Amt: Bauordnungsamt  
Dienstort: 15344 Strausberg, Klosterstr. 14  
Auskunft erteilt: Frau Lenke  
Zimmer-Nr.: 257  
Durchwahl: 03341/354828  
Telefax: 03341/312305  
E-Mail: renete.lenke@landkreismol.de  
Datum: 26.07.2010  
AZ: 01927-10-22  
Antragsteller: Gemeinde Hoppegarten

Vorhaben Stellungnahme zum Antrag Betriebserlaubnis  
Haus III Kita Hoppegarten

Grundstück Hoppegarten, Dahwitz-Hoppegarten, von Cahnstein-Straße

Gemarkung	Dahwitz-Hoppegarten	Dahwitz-Hoppegarten	Dahwitz-Hoppegarten	Dahwitz-Hoppegarten	Dal
Flur	Hoppegarten				
Flurstück	4 683	4 42/2	4 43	4 44	4 684

Antrag auf Stellungnahme zum Brandschutzkonzept  
Kita „Kinderkiste“, Haus III von Cansteinstraße 2

Sehr geehrte Frau Blaschke

bezüglich Ihrer Bitte um Stellungnahme zum Brandschutzkonzept Kita „Kinderkiste“, Haus III von Cansteinstraße 2 teile ich Ihnen folgendes mit:

Meine Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf das Haus III.

Für das Hauptgebäude der Kita Altbau wurde am 22.07.2010 nachträglich ein Bauantrag in Verbindung mit einem Brandschutzkonzept gestellt.

Das dazu vorliegende Brandschutzkonzept wird im Rahmen des Antragsverfahrens durch einen Prüfeningenieur für Brandschutz geprüft und ist demnach nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.

Für das Haus III liegt uns eine Baugenehmigung der Staatlichen Bauaufsicht des Rates des Kreises vom 09.04.1973 als Schulgängerbau vor.

Nach heutiger Gesetzeslage werden an die jetzige Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen gestellt, als für die bisherige Nutzung.

Die Vorschrift des § 55 Abs. 12 Nr. 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16.07.2003 (GVBl. Bbg. I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2008 (GVBl. Bbg. I S. 226) setzt fest, dass die Nutzungsänderung einer baulichen Anlage keiner Baugenehmigung bedarf, wenn für die neue Nutzung keine anderen öffentlich-rechtlichen Anforderungen gelten als für die bisherige Nutzung. Bei der geplanten Nutzungsänderung ist davon auszugehen, dass an die neue Nutzung der baulichen Anlage keine anderen öffentlichen Anforderungen gestellt werden wie an die bisherige Nutzung.

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr  
Freitag 9.00 – 12.00 Uhr

Internet: www.maerkisch-oderland.de  
(o.g. E-Mail Adresse nicht geeignet für Dokumente mit elektronischer Signatur!)

10. DEZ. 2025

Das vorliegende Brandschutzkonzept ist in sich schlüssig und weitgehend gesetzeskonform. Für die Nutzung des Hauses III zur Betreuung von Kindern von 0-3 Jahren bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Durch die eingebaute Hausalarmanlage und Sicherheitsbeleuchtung wird das Sicherheitsniveau weiter erhöht und trägt zur Früherkennung und zur sicheren Evakuierung der Kinder im Brandfall bei.

Ein Exemplar der Unterlagen zur Betriebserlaubnis verbleibt im Bauordnungsamt.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dipl.-Ing. R. Lenke  
Sachbearbeiterin Sonderbau